

Beglaubigte Abschrift

35 C 229/22



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr.d.d.GF, Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,
Wolfenbütteler Straße 9,
38102 Braunschweig,

gegen

die

[REDACTED]
[REDACTED] Telgte,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Hoffmann,
Feldstraße 38, 24105 Kiel,

hat das Amtsgericht Kleve

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
07.02.2023

durch die Richterin am Amtsgericht Klostermann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 581,16
nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

auf je € 193,72 seit dem 15.09.2020, 15.10.2020 und 15.11.2020 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 134,40 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2023 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 2,50 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Sie ist nur zu einem kleinen Teil unbegründet und abzuweisen.

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Kleve ist als Gerichtsstand des Erfüllungsortes gem. § 29 ZPO örtlich zuständig. Es liegt auch eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor. Bei dem geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag mit werkvertraglichen Elementen. Werkvertragliche Elemente wie eine Suchmaschinenoptimierung rechtfertigen es bei Abschluss eines Paketes, das darauf gezielt ist, den Umsatz im Netz zu fördern, nicht, den Vertrag einheitlich dem Werkvertrag zu unterwerfen. Soweit der Schwerpunkt der Leistung bei der Diensterbringung liegt, richten sich die Rechtsfolgen nach Dienstvertragsrecht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 16.01.2014 Az. 19 U 149/13 – juris). Die essentialia negotii sind nach dem vorgetragenen Inhalt gemäß der textlichen Wiedergabe abgesprochen worden. Der Transkriptionstext ist vorgelegt. Hiermit wird schlüssig dargelegt, was besprochen worden ist. Die Beklagte rügt zwar, ihr liege die CD nicht vor. Das hindert aber nicht die Annahme schlüssigen Vortrags. Hiergegen hat die beklagte kein erhebliches Bestreiten vorgebracht.

Auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sind wirksam einbezogen worden.